



- 
62. *Verordnung der Landesregierung vom 17. Juni 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird*
63. *Verordnung der Landesregierung vom 15. Juli 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird*
64. *Verordnung der Landesregierung vom 15. Juli 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird*
65. *Verordnung der Landesregierung vom 22. Juli 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird*
66. *Verordnung der Landesregierung vom 22. Juli 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird*
67. *Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 2003, mit der die Verordnung über die Erklärung von Belegstellen zu Bienen-Reinzuchtbelegstellen geändert wird*
68. *Kundmachung der Landesregierung vom 21. Juli 2003 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Tulfes durch den Verfassungsgerichtshof*
- 

## **62.** *Verordnung der Landesregierung vom 17. Juni 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird*

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 9 und 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, wird verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 24/2003, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die Gste. 1302, 1306 (Teilfläche), 1316 und

1844/2 (Teilfläche), KG Kirchbichl, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung – Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage*

## 63. Verordnung der Landesregierung vom 15. Juli 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 62/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 22/2003, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Gste. 2315, 2316, 2317, 2142,

2140/1, 2156, 2215/2 und 2216, alle KG Höfen, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.

(2) Die Anlagen zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung – Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Arnold

*Anlagen*

## 64. Verordnung der Landesregierung vom 15. Juli 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 9, 10 Abs. 1 lit. a und 3, in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 24/2003, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Gste. 3, 32, 33, 34, 35, 37/2,

1932, .307, 837/1, 1245/1, 1846/2, 1296/2, 1305, 1308/1, 1844/1, 1846/1, 1855/1, 1957/2, 1957/3, 903/1, 903/2 und die Gste. 1686/2 und 1686/3, alle KG Kirchbichl, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

(2) Die Anlagen zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung – Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Arnold

*Anlagen*

## 65. Verordnung der Landesregierung vom 22. Juli 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 9, 10 Abs. 1 lit. a und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 24/2003, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Gste. 1552, 1556, 829,

830/2, 1152/2 und 2137/1 sowie die Gste. 1915, 1916 und 1918, alle KG Unterangerberg, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

(2) Die Anlagen zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung – Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Arnold

*Anlagen*

## 66. Verordnung der Landesregierung vom 22. Juli 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal erlassen wird, LGBL. Nr. 40/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 107/1997, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung dargestellten Teilflächen der Gste. 2214, 2215, 2216, 2222, 2223, 2224, 2231, 2232, 2233, 2237, 2238,

2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2247, 2248, 2249, 3306/1, 3708/2, 3445/1, 3607, 3608/1 und 3619, alle KG Bach, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.

(2) Die Anlagen zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung – Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Arnold

*Anlagen*

## 67. Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 2003, mit der die Verordnung über die Erklärung von Belegstellen zu Bienen-Reinzuchtbelegstellen geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 24/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Erklärung von Belegstellen zu Bienen-Reinzuchtbelegstellen, LGBL. Nr. 65/1981, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 71/2000 wird wie folgt geändert:

Im § 1 hat die lit. b zu lauten:

„b) „Steinberg“ für den Zuchtstamm „Carnica“ – auf Gst. Nr. 338/45 KG Achental, unmittelbar an der Gabelung der Wege Gst. Nr. 1813, 1814 und 1815, alle KG Achental (Zwiesel);“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 68. Kundmachung der Landesregierung vom 21. Juli 2003 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Tulfes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Juni 2003, V 10/03-6, die Bestimmung des § 2 Z. 1 erster Satz der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Tulfes vom 16. Juni 1993, kundgemacht durch Anschlag

an der Amtstafel vom 17. Juni 1993 bis zum 2. Juli 1993, in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tulfes vom 13. November 1996, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 2. Dezember 1996 bis zum 17. Dezember 1996, als gesetzwidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die Aufhebung mit Ablauf des 30. November 2003 in Kraft tritt.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck